

RS UVS Kärnten 1994/02/10 KUVS-K2-1443/3/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1994

Rechtssatz

Verweigert ein Fahrradfahrer, von dem vermutet werden konnte, daß er sein Fahrrad in alkoholisiertem Zustand lenkte, den Alkotest, so macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at